

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 53/94

vom
23. Mai 1995

in dem Rechtsstreit

Land N- W,
vertreten durch den Innenminister, dieser vertreten durch den
Polizeipräsidenten in D,
J- platz , D,

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. und
F. -

g e g e n

Jürgen F.,
K-M-Straße , B/S,

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne und die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Wurm und Dr. Deppert
am 23. Mai 1995
gemäß § 554 b ZPO

beschlossen:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. Dezember 1993 - 18 U 8/93 - wird nicht angenommen.

Das beklagte Land trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 143.675,01 DM

- 3 -

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision hat auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Die Revision des beklagten Landes rügt lediglich, daß der Erlaß eines Teilurteils unzulässig gewesen sei.

Ein Teilurteil darf nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes allerdings nur dann erlassen werden, wenn es von der Entscheidung über den Rest des Anspruchs unabhängig ist, wenn also die Gefahr widersprechender Entscheidungen, auch infolge einer abweichenden Beurteilung durch das Rechtsmittelgericht, ausgeschlossen ist (Senatsurteile vom 5. April 1990 - III ZR 213/88 - BGHR ZPO § 301 Abs. 1 Schadensersatz 1 - und vom 10. Oktober 1991 - III ZR 93/90 - BGHR ZPO § 301 Abs. 1 Schadensersatz 3; vgl. auch BGH Urteil vom 21. Februar 1992 - V ZR 253/90 - BGHR ZPO § 301 Abs. 1 Schadensersatz 4). Diese Gefahr kann jedoch nach den Umständen des vorliegenden Falles ausgeschlossen werden.

Rinne

Engelhardt

Werp

Wurm

Deppert



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)